

Beide Perikopen des heutigen Sonntags bespricht nach seiner Anschauungsweise M. A. Nibel in seinem Werke: die h. Zeiten und Feste im 8. Hefte Das Evangelium allein bearbeitete der gelehrte Domdekan Doktor v. Hirscher S. 588. 3. Auflage — „Betrachtungen u. s. w.“

Pfarrkonkursfragen.

D Aus dem Kirchenrechte.

1.

Quid est potestas ecclesiastica et quot ejus partes distinguere licet?

Der Inbegriff aller einzelnen Vollmachten oder Gewalten, welche Jesus Christus seinen Aposteln übertragen und durch sie in seiner heil. Kirche hinterlassen hat, bildet die Kirchengewalt. Diese Vollmachten beziehen sich entweder auf die Lehre oder Predigt des göttlichen Wortes (euntes docete; prædicate evangelium), oder auf die Aus spendung der Heilsmittel (baptizantes; hoc facite in meam commemorationem; quorum remiseritis peccata) oder auf die Herhaltung der Ordnung und Disziplin der Kirche (quæcunque alligaveritis etc.) Auf diese drei Klassen lassen sich die einzelnen von Christus gegebenen Vollmachten zurückführen, wie sie auch seinem dreifachen Amte entsprechen. Vermöge die-

ser Vollmachten waren die Apostel die Lehrer der Kirche, die Auspender der Heilmittel, die Regenten oder Fürsten der Kirche.

Weil nun alle von Christus gegebenen Vollmachten auf drei Klassen sich zurückführen lassen, kann man sagen: die Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*) sei eine dreifache: die Lehrgewalt (*pot. magisterii*), die Weihgewalt (*pot. ordinis seu ministerii*) und die Regierungsgewalt (*pot. imperii seu jurisdictionis*).

Zur kurzen Beantwortung der vorstehenden Frage läßt sich noch beifügen, daß die Schule lange nur die *pot. ordinis* und *pot. jurisdictionis* unterschied. Der heil. Thomas v. Aquin gebrauchte für die Bezeichnung der Kirchengewalt den Ausdruck: *potestas spiritualis*, im Gegensatz gegen die weltliche Gewalt, und theilte sie in die *pot. sacramentalis* und *jurisdictionalis*. Daraus ist in der Schule die Eintheilung in die *potestas ordinis et jurisdictionis* entstanden. Die Lehrgewalt wurde stillschweigend zur Weihgewalt bezogen. Christus hat ja die übertragenen Vollmachten nicht nach Klassen unterschieden, das ist erst ein Ergebnis des kirchlichen Lebens und der Wissenschaft. Christus hat die Vollmacht als ein Ganzes, seine Mission als ein Ganzes, den Aposteln übergeben. Dieser zweifachen Eintheilung entspricht auch die anderer, welche die *jurisdictio interna* und *jurisdictio externa* unterscheiden. Hier ist nur das Wort *jurisdictio* zur Bezeichnung der Kirchengewalt überhaupt gebraucht und die *interna* entspricht der *pot. ordinis*, die *externa* der *pot. jurisdictionis*.

Besser ist es aber immerhin, die in der Kirche hinterlassenen Vollmachten auf drei Klassen zurückzuführen und daher eine dreifache Kirchengewalt und

somit die Lehrgewalt von der Weihgewalt zu unterscheiden. Besonders gewinnt dadurch die Eintheilung des kirchenrechtlichen Stoffes an Klarheit und Bestimmtheit. Es ergeben sich auch einige Unterschiede zwischen der Lehr- und Weihgewalt. Erstlich ist das Objekt, der Gegenstand beider Gewalten, verschieden; das Objekt der einen Gewalt ist Lehre, das Objekt der anderen ein sichtbarer Akt, eine Handlung. Es ist etwas Anderes, die Lehre von der Taufe vortragen, etwas Anderes, die Taufe selber vornehmen. Eben darum ist auch die Art, beide Gewalten zu verwalten (die Administration) eine verschiedene. Der eine lehrt, sei es mündlich oder schriftlich, populär oder gelehrt, oder widerlegt einen Irrthum, der andere verrichtet den vorgeschriebenen Ritus. Ferner läßt die Ausübung der Lehrgewalt sich auch auf Laien übertragen, nicht aber ist dieses der Fall mit der Weihgewalt, mit der Vornahme der heiligen Handlungen.

2.

Quinam privantur sepultura ecclesiastica,
i. e. ritibus sacris catholicis funeralibus?

Das kirchliche Begräbniß ist ein Sakramentale und das Recht zu bestimmen, wem ein Sakramentale zu spenden oder nicht zu spenden sei, hat nur die Kirche. Das kirchliche Begräbniß (sepultura ecclesiastica) ist die Bestattung einer Leiche in ritueller Form in geweihter Erde. In der obigen Frage ist nur auf den kirchlichen Ritus hingewiesen. Der kann nur denen zu Theil werden, die in kirchlicher Gemeinschaft stehen, oder bezüglich auf

diese Frage gestanden sind. „Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus“, sagt Papst Leo I. Dieser kirchliche Ritus setzt auch bei dem, dem er zu Theil wird, den Glauben an die einstige Auferstehung und an die Wirksamkeit des Gebetes für die Verstorbenen voraus.

Das kirchliche Begräbniß wird folglich nicht zu Theile denen, die nie Glieder der Kirche waren, denen, die von ihr abgefallen, oder aus ihr ausgeschlossen worden sind, und denen, welche die Kirche zur Strafe wegen eines Verbrechens desselben unwürdig erklärt. Die Ausschließung aus der Kirche muß aber zur Zeit des Todes noch bestehen und muß durch eine ausdrückliche Sentenz geschehen sein. Bei der Unwürdigkeit wegen eines Verbrechens wird erfordert, daß der Schuldige unversöhnt mit der Kirche verstorben sei.

Zur ersten Klasse gehören die Juden; Mohamedaner; Heiden; alle Ungläubigen (infideles); die ungetauften Kinder. Zur zweiten Klasse: die Apostaten; die offenbaren Häretiker und Schismatiker; die namentlich im Interdikte sind; die namentlich und notorisch Exkommunizirten, und die wegen eines offenbaren gewaltthätigen Angriffes auf einen Kleriker Exkommunizirten; die, deren Umgang zu meiden ist. Zur dritten Klasse gehören die notorisch Unbußfertigen; die zur Osterzeit die hochheil. Sakramente der Buße und des Altars freiwillig nicht empfangen; die zurechnungsfähigen Selbstmörder; die im Duell ihr Leben verlieren. Die Praxis nimmt dieses jetzt bei den Duellanten, die sogleich sterben, an, was mit dem allgemeinen Grundsatz, daß Verbrecher in ihrem Verbrechen oder unversöhnt mit der Kirche sterben sollen, übereinstimmt. Der Kanon ist zwar eigentlich strenger und

kennt jene Ausnahme bei Duellen nicht, so wie auch nicht bei den ehemaligen todesgefährlichen Turnieren, weil er dem heidnischen Mißbrauche der Duelle ernstlich begegnen wollte. Ferner gehören hieher offenbare Wucherer; Mönche, die noch im Tode das Gelübde der Armuth verletzen; jene, die in einem Verbrechen, z. B. Diebstahl, Raub, das Leben verlieren.; Räuber von Kirchengütern, wenn sie nicht genugthun; Zerstörer von Kirchengebäuden, z. B. Brandleger.

3.

Die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft und die Ausdehnung des aus der Blutsverwandtschaft nach dem kanonischen Rechte entstehenden Ehehindernisses werde in einem Schema gezeigt und der gradus tertius tangens secundum werde eigens benannt. Wer dispensirt nach der neuesten bischöflichen Anordnung in den über den genannten Grad hinausgehenden Graden?

Die Beantwortung des ersten Theiles dieser Frage hier zu berühren, dürfte ganz überflüssig sein. Geschwister sind nach dem kanonischen Rechte im ersten, Geschwisterkinder im zweiten, Geschwisterenkel im dritten Grade verwandt. Um die Zeichnung zu vermeiden, denken wir uns einen Großvater; der von einer Seite einen Enkel, von anderer Seite eine Urenkelin hat. Diese seine Urenkelin und sein Enkel sind verwandt im dritten Grade, berührend den zweiten. So sind S. Majestät Kaiser Franz Joseph mit dem Kaiser Ferdinand verwandt im zweiten Grade, berührend den ersten, aber mit den Brüdern des jeli-

gen Kaisers Franz I. im dritten Grade, berührend den ersten, aber mit den Kindern dieser Brüder, z. B. denen des Erzherzogs Rainer, im dritten Grade, berührend den zweiten.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche erstreckt sich das Hinderniß der Verwandtschaft in den Seitenlinien nur auf die Geschwisterkinder, also den zweiten Grad des kanonischen Rechtes bei gleichen Seitenlinien; und bei ungleichen Seitenlinien nur auf den zweiten Grad, berührend den ersten nach dem kanonischen Rechte, also auf die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Tante und Nefte. Weiter ist das Hinderniß ausgedehnt nach dem kanonischen Rechte, und daß die bloß kanonischen Hindernisse, damit die Ehe eine gültige werde, durch Dispens beseitigt werden müssen, dürfte wohl dermaßen keiner eigenen Erwähnung mehr bedürfen. Nach dem kanonischen Rechte erstreckt sich das Hinderniß der Blutsverwandtschaft bis zum 4. Grade der kanonischen Berechnung bei gleichen Seitenlinien, was nach der bürgerlichen Berechnung, die nach Zeugungen zählt, der 8. Grad ist. Um so mehr ist das Hinderniß vorhanden, wenn der vierte Grad den zweiten oder dritten berührt. Nicht mehr ist aber das Hinderniß vorhanden, wenn auf einer Seite der fünfte Grad ist, möge er den vierten oder dritten, oder welchen immer berühren.

In allen Fällen, wo das Hinderniß zugleich bürgerlich ist, nämlich von den Geschwistern, wo natürlich nie dispensirt wird, abgesehen, bei Ehen zwischen Geschwisterkindern oder mit den Geschwistern der Eltern, muß die Dispens beim apostolischen Stuhle zu Rom angesucht werden. Für die entfernteren Verwandtschaftsgrade ertheilt der h. Vater den Bischöfen die Fakultäten zu dispen-

siren, jedoch eine Ausnahme macht auch der gradus 3. tangens secundum. Unter besonderen Umständen wird wohl auch in diesem Grade zu dispensiren bisweilen den Bischöfen die Fakultät ertheilt, aber nur für eine gewisse Anzahl Fälle, z. B. fünfzig, wornach die Fakultät erlöschen würde. So war es eine Zeitlang der Fall unter dem seligen Bischofe Gregorius Thomas. Dieser selige Oberhirt hat die Vollmacht, in dem dritten und vierten Verwandtschaftsgrade des kanonischen Rechtes zu dispensiren auf die Herren Pfarrer übertragen, aus dem Grunde, weil leider die kanonischen Hindernisse ohnehin öfters übersehen und nicht zur Anzeige gebracht wurden. Dagegen war ausdrücklich angeordnet, daß jeder Fall des gradus tertii tangens secundum ihm angezeigt werde, damit er berechnen könnte, in wie vielen Fällen in diesem Grade schon dispensirt worden sei, während das Dispensiren selber doch auch den Pfarrern überlassen war.

Dagegen sagte die Kurrende des Hochwüird. Hr. Kapitular-Vikars vom 12. August 1852 schon ausdrücklich: „Wenn die Brautleute im dritten Grade berührend den zweiten verwandt oder verschwägert sind, besteht ein kanonisches Ehehinderniß, welches nur durch päpstliche Dispens behoben werden kann, welche daher Jedesmal vor Schließung der Ehe eigens anzusuchen ist.“ Nach dieser Kurrende blieb es bezüglich der Dispens im dritten und vierten Grade bei der früheren Anordnung.

Seit der bischöflichen Kurrende vom 7. Oktober 1853 ist hierin eine Aenderung eingetreten. Im Einflange mit dem Wortlaute der von Rom erhaltenen Fakultäten erklärt der Hochwürdigste Herr Bischof, daß er bei dem dritten und vierten Grade, oder bei